

Kanonistik zeigten zur Genüge, daß auch in Italien Regalien zu Beginn, in der Mitte und zu Ende des 12. Jahrhunderts grundsätzlich dem Lehnrecht unterlagen. Daß sich eine finanzielle Nutzungsform der Regalien in Italien stärker, in Deutschland weniger ausgeprägt geltend machte, setzte weder einen Wandel ihrer rechtlichen Behandlung noch ihres Begriffes voraus.

Deutschland und Italien differierten freilich — sieht man von einzelnen, spezifisch italienischen Herrschaftsrechten und Gerechtsamen wie Konsulat oder „fodrum“, den keine begriffsbildende Wirkung zuzuschreiben ist, ab — in dem mehr oder weniger ausgedehnten Anwendungsbereich der Vokabel. Denn in Italien besaßen um 1111 und 1158 auch Laien „regalia“, „regales dignitates“, während man in Deutschland einzig im Zusammenhang mit der Frage der Investitur Geistlicher von ihnen sprach. Die politische Praxis schränkte hier den Begriffsinhalt auf die Bedeutung von „temporalia“-Reichskirchengut ein. Regalien waren dagegen im Süden der Alpen die Rechte und Gerechtsame des Reiches, die der König selbst wahrnahm, an geistliche und weltliche Fürsten oder an Kommunen verlieh. Wir haben im folgenden zu fragen, worin diese divergierende Begriffsausdehnung gründete.

4. Die Zeit vor Heinrich V.

Nicht erst seit 1111 begegneten „regalia“ in den Urkunden; und nicht erst unter Heinrich V. nahm das Wort einen festen Rechtsgehalt an. Schon Wido von Ferrara verdanken wir für die Geschichte des Regalienbegriffes wichtige Hinweise¹⁰⁶). Er bezog als erster der kaiserlichen Partei (um 1085) die Investitur nur auf den Temporalienbesitz der Kirchen. Zu jenem gehörte alles, was weltliche Fürsten und sonstige Laien den Kirchen überlassen hatten, *sicut sunt curtes et predia omniaque regalia*¹⁰⁷). Was aber von Kaisern und Königen gegeben sei, verbleibe nicht für ewig (*perpetuo iure*) bei den Kirchen, sondern falle bei jedem Herrscherwechsel an die *imperialia iura* zurück. Denn wie das Reich von dem einen Menschen auf einen anderen übergehe, so verblieben die Rechte des Reiches

¹⁰⁶) De schismate Hildebrandi (ed. Dümmlér, MGH Lib. de lite 1 S. 532 ff.); zu Wido: Scharnagl, Begriff S. 48 ff. (dort die ältere Literatur); Ott S. 238 f.; Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann 3, hg. von Franz-Josef Schmale (1971) S. 886 ff.; Hoffmann, in: DA 20 S. 397 f.; vgl. unten S. 503 ff.

¹⁰⁷) MGH Lib. de lite 1 S. 564, 35/36.